REPUBLIK ÖSTERREICH
LANDESGERICHT FÜR STRAFSACHEN WIEN

Landesgerichtsstraße 11
1080 Wien
Tel: +43 (0) 1 40127-0

113 Hv 127/12t
(Bitte in allen Eingaben anführen)

EINGELANGT
- 5. April 2013
MMag. Dr. Susanne Binder

-22-

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht für Strafsachen Wien hat durch den Einzelrichter Mag. Gerald WAGNER in der Medienrechtssache der Antragsteller 1.) Josef Paul PUNTIGAM und 2.) Erwin STARKL gegen die Antragsgegnerinnen 1.) Falter Verlagsgesellschaft mbH und 2.) Falter Zeitschriften Gesellschaft mbH wegen § 6 Mediengesetz nach der am 13.11. 2012, 31.1.2013 und 26.2.2013 in Anwesenheit

des Erstantragstellers	Josef Paul PUNTIGAM
des Zweitantragstellers	Erwin STARKL (am 31.1.2013)
der Vertreterin der Antragsteller	MMag. Dr. Susanne BINDER-NOVAK
und des Vertreters der	
Antragsgegnerinnen	Dr. Alfred NOLL
sowie der Schriftführer	Rp Dr. Florian RAAB, VB Sonja GUNESCH und VB Monika BRUHIN

durchgeführten Hauptverhandlung am 26.02.2013

z u R e c h t e r k a n n t :

1.) Es wurde in einem Medium durch die am 21.8.2012

a) in Bezug auf den Erstantragsteller auf der website www.falter.at;

b) in Bezug auf beide Antragsteller auf den Seiten 9 ff des periodischen Druckwerks „Falter" unter Beistellung einer Abbildung des Zweitantragstellers in Uniform vor einem Kriegerdenkmal;

erschienenen wortgleichen Veröffentlichungen mit der Überschrift „An die Gewehre, an die Gewehre!", der Subüberschrift „Ein privater Verein aus Militärs und Polizisten führt Schießübungen durch und gedenkt der „Helden" von Wehrmacht und Waffen-SS. Droht eine rechte Geheimarmee in Österreich?" und dem weiteren Inhalt, nach Angaben eines hochrangigen deutschen Bundeswehrangehörigen stünden die „Herren" vom Verein „Milf-O" „ganz, ganz weit rechts" und hätten mittlerweile „die Grenzen des Patriotismus weit überschritten", der Bundeswehrangehörige ersuche, seinen Namen nicht in der Zeitung zu schreiben, weil diese Leute „echt gefährlich"

seien, der objektive Tatbestand der üblen Nachrede hergestellt (§ 6 MedienG).

2.) Für die dadurch erlittene Kränkung sind schuldig, binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu zahlen:

a) die **Erstantragsgegnerin Falter Verlagsgesellschaft mbH** als Medieninhaberin der website www.falter.at **dem Erstantragsteller 1.000 (eintausend) Euro;**

b) die **Zweitantragsgegnerin Falter Zeitschriften Gesellschaft mbH** als Medieninhaberin des periodischen Druckwerks „Falter"

aa) dem **Erstantragsteller 1.800 (eintausendachthundert) Euro;**

bb) dem **Zweitantragsteller 800 (achthundert) Euro.**

3.) Gemäß §§ 8a Abs 6, 34 Abs 4 MedienG haben die Antragsgegnerinnen in der Frist und Form des § 13 MedienG unter der Sanktion des § 20 MedienG nachstehende Urteilsteile zu veröffentlichen:

a) die Erstantragsgegnerin auf der Website www.falter.at:

„Im Namen der Republik!

Durch die am 21.8.2012 auf der website www.falter.at erschienene Veröffentlichung mit der Überschrift „An die Gewehre, an die Gewehre!", der Subüberschrift „Ein privater Verein aus Militärs und Polizisten führt Schießübungen durch und gedenkt der „Helden" von Wehrmacht und Waffen-SS. Droht eine rechte Geheimarmee in Österreich?" und dem weiteren Inhalt, nach Angaben eines hochrangigen deutschen Bundeswehrangehörigen stünden die „Herren" vom Verein „Milf-O" „ganz, ganz weit rechts" und hätten mittlerweile „die Grenzen des Patriotismus weit überschritten", der Bundeswehrangehörige ersuche, seinen Namen nicht in der Zeitung zu schreiben, weil diese Leute „echt gefährlich" seien, wurde in Bezug auf den Präsidenten des Vereins Josef Paul Puntigam der objektive Tatbestand der üblen Nachrede hergestellt (§ 6 MedienG). Die Falter Verlags GmbH wurde zur Zahlung einer Entschädigung an den Antragsteller sowie zur Urteilsveröffentlichung verurteilt."

b) die Zweitantragsgegnerin im periodischen Druckwerk „Falter“:

„Im Namen der Republik!

Durch die am 21.8.2012 im periodischen Druckwerk „Falter“ erschienene Veröffentlichung mit der Überschrift „An die Gewehre, an die Gewehre!“, der Subüberschrift „Ein privater Verein aus Militärs und Polizisten führt Schießübungen durch und gedenkt der „Helden“ von Wehrmacht und Waffen-SS. Droht eine rechte Geheimarmee in Österreich?“ und dem weiteren Inhalt, nach Angaben eines hochrangigen deutschen Bundeswehrangehörigen stünden die „Herren“ vom Verein „Milf-O“, dessen Präsident der Erstantragsteller Josef Paul Puntigam und dessen Sprungkoordinator und Ansprechpartner der Zweitantragsteller Erwin Starkl ist, „ganz, ganz weit rechts“ und hätten mittlerweile „die Grenzen des Patriotismus weit überschritten“, der Bundeswehrangehörige ersuche, seinen Namen nicht in der Zeitung zu schreiben, weil diese Leute „echt gefährlich“ seien, wurde in einem Medium in Bezug auf die Antragsteller der objektive Tatbestand der üblen Nachrede hergestellt (§ 6 MedienG). Die Falter Zeitschriften GmbH wurde zur Zahlung einer Entschädigung an die Antragsteller sowie zur Urteilsveröffentlichung verurteilt.“

4.) Gemäß § 41 Abs 1 MedienG iVm §§ 389 Abs 1 und 2, 390 Abs 1 StPO haben die Antragsgegnerinnen die Kosten des Verfahrens zu tragen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Auf Grund des durchgeführten Beweisverfahrens, nämlich der Einvernahme der Zeugen Josef Paul PUNTIGAM, Erwin STARKL und Mag. Christina HORACZEK sowie des gemäß § 252 Absatz 2a StPO einverständlich durchgeführten Vortrages des gesamten Akteninhaltes steht folgender Sachverhalt fest:

Die Erstantragsgegnerin ist Medieninhaberin der Website www.falter.at, die Zweitantragsgegnerin Medieninhaberin des periodischen Druckwerks „Falter“, beide haben ihren Sitz in Wien.

Am 21.08.2012 erschienen auf den Seiten 9 ff des periodischen Druckwerks

„Falter" sowie auf der Website www.falter.at gleichlautende Artikel mit der Überschrift „An die Gewehre, an die Gewehre!" und der Subüberschrift „Ein privater Verein aus Militärs und Polizisten führt Schießübungen durch und gedenkt der „Helden" von Wehrmacht und Waffen-SS. Droht eine rechte Geheimarmee in Österreich?", deren Wortlaut sich aus der Beilage ./U zu ON 7 ergibt, die einen Bestandteil dieses Urteiles bildet.

Der Leser aus dem Kreis der politisch interessierten, überwiegend gesellschaftsliberal und politisch tendenziell links eingestellten Personen, die über ein überdurchschnittliches Bildungsniveau verfügen und vielfach aus studentischem oder akademischem Milieu stammen, versteht die Artikel so, dass es in Österreich einen Verein mit dem Namen „Militär Fallschirmspringer Verbund Ostarrichi", kurz Milf-O, gebe, dessen Mitglieder nach Auskunft des Vereinspräsidenten Josef Paul PUNTIGAM hauptsächlich Soldaten, aber auch Polizisten, Justizwachebeamte und Zivilisten seien. Laut Auskunft PUNTIGAMs, eines Bundesheer-Brigadiers im Ruhestand, sei der Verein privat und wolle jungen Soldaten Fallschirmspringen als Abenteuer anbieten. Der Verein habe einen Hochgebirgsmarsch samt Schießen organisiert, wobei laut Einladung erwünscht gewesen sei, dass Soldaten im Kampfanzug und Polizisten in Uniform erscheinen sollten. Der Leser versteht den Artikel so, dass der Verteidigungsminister eigens eine Weisung erteilt habe, wonach das Tragen von Uniformen und die Teilnahme von Soldaten im Dienst beim Hochgebirgsmarsch verboten sei. Der Leser versteht den Artikel weiters so, dass der Grund für das Uniformtrageverbot gewesen sei, dass der Verein in den vergangenen Jahren „einschlägig" aufgefallen sei. Der Leser erfährt, dass laut Vereinsstatut zu den Vereinszielen die Förderung des militärischen Fallschirmsprungsports, die Förderung der Wehrbereitschaft österreichischer Staatsbürger sowie die Pflege und die Festigung der Kameradschaft zwischen Personen mit gleicher Gesinnung gehöre, und Vereinsangehörige zu diesem Zweck in zahlreichen Bundesheer-Kasernen ein- und ausgingen, gemeinsam mit dem Heeressportverband Schießübungen organisiere und in Tschechien eine Fallschirmspringer-Ausbildung anbiete.

Der Leser versteht den Artikel weiters so, dass ein anonymer hochrangiger deutscher Bundeswehrangehöriger den Verein seit Jahren beobachte und sage, dass die Vereinsverantwortlichen die „Grenzen des Patriotismus weit überschritten" hätten, „ganz, ganz weit rechts" stünden und „echt gefährlich" seien, weshalb der anonym

Zitierte aus Angst nicht namentlich erwähnt werden wolle. Dem Leser wird suggeriert, die Verantwortlichen des Vereins hängten extremen rechten Weltanschauungen an, und es bestehe sogar der Verdacht, sie würden gegen Kritiker auf eine Weise vorgehen, die es ratsam mache, nicht als solcher öffentlich in Erscheinung zu treten, weil sogar gewaltsame Repressalien zu befürchten seien. Er versteht den Artikel so, dass die Vereinsverantwortlichen in ihrer rechtsextremen Gesinnung so weit gingen, dass sie zu Gewaltakten gegen Kritiker neigten, sie also potentielle rechtsextreme Gewalttäter seien.

Der Leser erfährt weiters, dass der Erstantragsteller in seiner aktiven Zeit „Infanteriechef" des österreichischen Bundesheeres gewesen sei und regelmäßig an einer umstrittenen Gedenkfeier für im zweiten Weltkrieg gefallene Gebirgsjäger der deutschen Wehrwacht in Mittenwald in Bayern teilnehme. Er erfährt weiters, dass der Erstantragsteller über Facebook seine Teilnahme an der Veteranenfeier am Kärntner Ulrichsberg angekündigt habe. Er erfährt weiters, dass der Erstantragsteller gemeinsam mit einem FPÖ-Abgeordneten gegen die Seligsprechung Franz Jägerstätters eingetreten sei. Er erfährt weiters, dass zahlreiche Mitglieder des Vereinsvorstandes Kommunalpolitiker der FPÖ seien. Er erfährt weiters, dass der Verein bei Gedenkfeiern für Wehrmachtssoldaten teilnehme, so etwa bei der sogenannten „Kretafeier" beim Fallschirmspringerdenkmal in Feldbach oder bei einer Gedenkfeier für den sogenannten „Stalingradbund", einem Bündnis von Weltkriegsveteranen. Weiters sei der Erstantragssteller steirischer Landesobmann eines wehrpolitischen Vereins namens „Kameradschaft vom Edelweiß".

Der Leser erfährt weiters, dass von alten Veteranen, die an der sogenannten Kretafeier teilnehmen würden, Orden getragen würden, die noch aus der Zeit des NS-Regimes stammten. Bei der Kretafeier würden auch Soldaten und Polizisten in Uniform auftreten. Vor dem Fallschirmjägerdenkmal in Feldbach würde der Erstantragssteller Schießabzeichen an junge Soldaten verleihen. Danach würde ein Fallschirmjägerlied mit dem Titel „An die Gewehre! An die Gewehre!" gesungen. Bei der Feier würde auch der Soldaten gedacht, die den Raum Feldbach 1945 kurzzeitig von der Roten Armee zurückerobert hätten. Bei der Feier trete auch eine rechtsextreme Gruppierung namens „Kameradschaft IV" auf, die vom Nürnberger Kriegsverbrechertribunal zu verbrecherischen Organisation erklärt worden sei.

Der Leser versteht den Artikel weiters so, dass Mitglieder des Vereins Milf-O bei

einem internationalen militärischen Nachtwettkampf in Deutschland teilgenommen und dort gewonnen hätten, in Tschechien bei einer Übung der tschechischen Polizei Sturmgewehre und Maschinenpistolen getestet hätten und über das österreichische Bundesheer die Möglichkeit erhielten, bei der deutschen Bundeswehr Ausbildungen in den Elitetruppen zu absolvieren, was den bereits zitierten anonymen deutschen Soldaten ärgere. Der Verein veranstalte auch Schießwettkämpfe in Österreich, zu denen auch ausländische, zum Beispiel deutsche, Soldaten eingeladen seien. Der Verein dürfe sich sogar in Kasernen bei Tagen der offenen Tür präsentieren, was nach Auskunft des Verteidigungsministeriums Angelegenheit der Kasernenkommandanten sei.

Der Leser versteht den Artikel weiters so, dass ein Sprecher des Innenministeriums zur Frage der Teilnahme von Polizisten an Gedenkfeiern in Uniformen und deren Mitgliedschaft in legalen Vereinen lediglich erklärt habe, dies sei nicht untersagt.

Er erfährt, dass der grüne Justizsprecher, der den Verein ebenfalls seit längerem beobachte, fordere, dass das Heer endlich einen klaren Erlass herausgebe, der vorschreibe, dass kein Soldat an Veranstaltungen teilnehmen oder Mitglied in Vereinen sein dürfe, die die Wehrmacht glorifizierten, und meine, dass die Polizei gar keine Regeln gegen derartige rechtsextreme Umtriebe habe, begünstige, dass rechtsextreme Kreise versuchten, staatliche Strukturen zu unterwandern.

Der Leser erfährt, dass der Erstantragssteller jeden Vorwurf rechtsextremer Umtriebe „im Heer" entschieden zurückweise und sage, dass der Verein überhaupt keine Ideologie außer dem Fallschirmspringen als Sport habe, der Erstantragsteller noch nie beim Ulrichsberg-Treffen gewesen sei und er sich die Vorwürfe wegen rechtslastiger Umtriebe nur so erklären könne, dass diese in Neid begründet seien. Der Leser erfährt, dass der Erstantragsteller angegeben habe, seit Jahrzehnten ÖAAB-Mitglied zu sein, und dass das Bundesheer Inserate in der Vereinszeitung schalte.

Der Veröffentlichung in der Printausgabe – nicht aber der auf der Website – waren diverse Fotografien angeschlossen, auf denen im Verständnis des Lesers unter anderem das Fallschirmjägerdenkmal in Feldbach, ein betagter Mann im Rollstuhl in Soldatenuniform, bei dem es sich um den „Ritterkreuzträger Sepp MOOSBAUER" handeln soll, vor dem Denkmal neben zwei Rekruten in Bundesheeruniform und mit Sturmgewehr in Exerzierhaltung, der Erstantragsteller beim Anstecken eines

Abzeichens, eine Gruppe von Soldaten in voller Tarnmontur, ein Soldat beim Schießen, Soldaten mit Fallschirmjägerwimpeln, ein Wimpel mit dem der Waffen-SS zugeschriebenen Wahlspruch „Unsere Ehre heißt Treue", weitere Soldaten mit Kameradschaftsbundwimpeln, noch einmal der besagte ältere Mann im Rollstuhl vor einem Schild mit der Aufschrift Sepp-Moosbauer-Platz, noch einmal das Kriegerdenkmal mit einem unbekannten Soldaten in Uniform sowie dem Zweitantragsteller in Polizeiuniform und zuletzt eine Gruppe sitzender alter Männer mit unterschiedlichsten Uniformen und angeblichen Abzeichen aus der NS-Zeit gegenüber einem Rekruten in einer dem Anschein nach österreichischen Heeresuniform in militärischer Haltung zu sehen sind.

Der Erstantragssteller ist ein pensionierter Brigadier des österreichischen Bundesheeres und Präsident des im Artikel beschriebenen Vereines.

Der Zweitantragssteller ist Sprungkoordinator und Ansprechpartner des Vereines in Wiener Neustadt und als solcher für die Vereinsagenden in Niederösterreich zuständig. Er ist Polizeibeamter.

Beide sind für die Leser aus ihrem sozialen und beruflichen Umfeld als im Artikel beschriebene Vereinsverantwortliche erkennbar.

Der Verein Milf-O veranstaltet Schießübungen und Gebirgsmärsche sowie Fallschirmsprungübungen, dies sowohl in Österreich als auch im benachbarten Ausland. Der Verein stellt sich auch bei Tagen der offenen Tür in Bundesheerkasernen vor.

Es kann nicht festgestellt werden, dass die beiden Antragssteller rechtsextremen oder das NS-Regime glorifizierenden oder verharmlosenden Gesinnungen anhängen. Es kann nicht festgestellt werden, dass die Antragsteller zu Gewaltakten gegen Kritiker oder zu Repressalien gegen solche neigen. Es kann nicht festgestellt werden, dass die beiden Antragsteller jemals Andersdenkende bedroht hätten oder von ihnen eine Gefahr für die körperliche Integrität Andersdenkender ausginge oder sie potentielle rechtsextreme Gewalttäter seien.

Es kann nicht festgestellt werden, dass die beiden Antragsteller beim sogenannten Ulrichsberg-Treffen in Kärnten teilgenommen hätten. Beide haben bei Gedenkfeiern im steierischen Feldbach (den sogenannten „Kretafeiern") teilgenommen. Der Erstantragsteller hat bei Gedenkfeiern im deutschen Mittenwald teilgenommen. All

diese Veranstaltungen sind behördlich erlaubt bzw. die Teilnahme daran nicht verboten.

Es kann nicht festgestellt werden, dass die Antragsteller oder mit deren Wissen und/oder Billigung andere Vereinsmitglieder verbotene Abzeichen aus der NS-Zeit getragen hätten.

Die Verfasserin des Artikels Mag. Christina HORACZEK hat vor Veröffentlichung des Artikels den Erstantragsteller kontaktiert und ihn mit dem erhobenen Vorwurf einer rechtsextremen Einstellung konfrontiert. Sie hat ihm jedoch keine Stellungnahmemöglichkeit dazu eingeräumt, dass er als Verantwortlicher des Vereins „echt gefährlich" in dem Sinn sei, dass von ihm erwartet werden könne, dass er gegen Kritiker gewaltsam vorgehen werde bzw. er ein potentieller rechtsextremer Gewalttäter sei.

Dem Zweitantragsteller hat sie keine Stellungnahmemöglichkeit eingeräumt.

Mag. HORACZEK hat vor dem Verfassen des Artikels mit dem im Artikel zitierten deutschen Bundeswehr-Angehörigen gesprochen. Es kann nicht festgestellt werden, um wen es sich dabei handelt, welche Funktion er hat und in welcher Beziehung er zu den Antragstellern und zum Verein Milf-O steht. Sie hat weiters mit anderen Heeresangehörigen in Österreich und Deutschland gesprochen. Es kann nicht festgestellt werden, um wen es sich dabei handelt, welche Funktion diese Personen haben und in welcher Beziehung sie zu den Antragstellern und zum Verein Milf-O stehen. Es kann nicht festgestellt werden, dass die Quellen der Artikelverfasserin konkrete Angaben gemacht hätten, wonach die Antragsteller gegen Kritiker auf eine Weise vorgehen würden, die es ratsam mache, nicht als solcher öffentlich in Erscheinung zu treten, weil sogar gewaltsame Repressalien zu befürchten seien, bzw. dass die Antragsteller in ihrer rechtsextremen Gesinnung so weit gingen, dass sie zu Gewaltakten gegen Kritiker neigten oder potentielle Gewalttäter seien.

Der festgestellte Sachverhalt gründet sich auf nachstehende Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zu Medieninhaberschaft und Sitz der Antragsgegnerinnen sind unstrittig.

Die Feststellungen zum Wortlaut und zum Bedeutungsinhalt der Veröffentlichung

gründen sich auf die wörtliche und grammatikalische Interpretation der Veröffentlichungen aus der Sicht des angesprochenen Leserkreises in ihrem Gesamtzusammenhang. Der Artikeltext besteht im Wesentlichen aus einer Aneinanderreihung von Behauptungen und Zitaten, deren Gesamtbedeutung sich dem Leser durch die Subüberschrift („...gedenkt der „Helden" von Wehrmacht und Waffen-SS. Droht eine rechte Geheimarmee in Österreich?"), die Zusammenfassung im letzten Absatz („massive Vorwürfe wegen rechtslastiger Umtriebe") und das Zitat des grünen Justizsprechers („derartige rechtsextreme Umtriebe"), in erster Linie aber durch das Zitat des anonymen, angeblich hochrangigen deutschen Bundeswehr-Angehörigen ergibt, wonach „diese Herren", womit im Leseverständnis nur die Verantwortlichen des Vereines gemeint sein können, die Grenzen des Patriotismus weit überschritten hätten, politisch „ganz, ganz weit rechts" stünden, und der anonym Zitierte nicht namentlich erwähnt werden wolle, weil die von ihm Kritisierten „echt gefährlich" seien. Damit wird dem Leser in der Gesamtschau - vergleiche bloß neuerlich die Subüberschrift: „...rechte Geheimarmee...?" - suggeriert, die Verantwortlichen des Vereines hängten extremen rechten Weltanschauungen an und es bestehe sogar der Verdacht, sie werden auf Grund dieser Einstellung gegen Kritiker auf eine Weise vorgehen, die es ratsam mache, nicht als solcher öffentlich in Erscheinung zu treten, weil Repressalien zu befürchten seien. Dabei wird beim Leser auf Grund des Fokus des Artikels auf die paramilitärischen Aktivitäten des Vereines (Schießübungen, Fallschirmspringen) und die Wortwahl „echt gefährlich" der Eindruck erweckt, es seien nach der Verdachtslage auch gewaltsame Repressalien zu befürchten. Nicht anders ist es nämlich aus Lesersicht erklärbar, dass ein hochrangiger Angehöriger, also Offizier, der deutschen Bundeswehr sich vor den Verantwortlichen eines österreichischen Vereins, darunter einem pensionierten österreichischen Bundesheeroffizier, so fürchtet, dass er auf Grund der von diesen ausgehenden Gefahr anonym bleiben will. Eine Relativierung der Aussage erfolgt nicht. Für den Leser ergibt sich daher insgesamt der Eindruck, dass es sich bei den Vereinsverantwortlichen um potentielle rechtsextreme Gewalttäter handle.

Durch das Abstellen darauf, dass es sich um das Zitat gerade eines „hochrangigen deutschen Bundeswehr-Angehörigen" handle, erhält dessen Äußerung den Anstrich von Amtlichkeit und Seriosität, weil die deutsche Bundeswehr im Ruf einer hohen Professionalität und Ausrichtung auf reine Friedenssicherung steht, weshalb den Worten eines hohen und nach der Suggestion des Artikels („der den Verein in

Österreich seit Jahren beobachtet") mit Auslandsagenden vertrauten Offiziers besonderes Gewicht zukommt.

Die Negativfeststellungen zur rechtsextremen Einstellung und zur Gewaltneigung der Antragsteller ergeben sich aus dem Fehlen aussagekräftiger Beweisergebnisse in diese Richtung. Trotz des umfänglichen Beweisanbots vor allem durch eine Vielzahl an Urkunden war eine rechtsextreme Einstellung der Antragsteller nicht erweislich. Umso weniger sind Beweise für die Unterstellung hervorgekommen, dass die Antragsteller dazu neigen würden, Kritiker mundtot zu machen oder gegen diese mit Gewalt oder Gewaltdrohungen vorzugehen. Aus sämtlichen vorgelegten Urkunden ergibt sich kein Beweis oder ausreichendes Substrat für diese Behauptungen.

Aus der Teilnahme an behördlich erlaubten Veranstaltungen, seien es auch umstrittene wie am Ulrichsberg oder in Mittenwald, kann für sich allein nicht auf den Rechtsextremismus einzelner Teilnehmer und schon gar nicht auf deren Gewaltneigung geschlossen werden. So haben in der Vergangenheit, wie allgemein bekannt ist, eine Vielzahl von hochrangigen österreichischen Politikern am Ulrichsberg-Treffen teilgenommen, so etwa diverse Verteidigungsminister, ohne dass daraus abgeleitet werden könnte, dass diese rechtsextrem oder gefährlich seien. Aus dem vorgelegten Urkundenmaterial und der beim Artikel in der Printausgabe abgedruckten Fotostrecke mag sich zwar einerseits ein Hang des Erstantragstellers zum Militarismus oder zu einer militärischen Ausdruckweise (vgl Beilage ./1 zu ON 3) und andererseits eine geringe Sensibilität im Umgang mit ehemaligen Wehrmachtsangehörigen und Veteranen-Verbänden ergeben, zumal es allgemein bekannt ist und den Antragstellern nicht entgangen sein kann, dass unter den Teilnehmern an Veranstaltungen wie jener in Feldbach auch solche sind, deren Verfassungstreue und Ablehnung faschistischer Positionen nur gering ausgeprägt sein dürfte, wobei diesbezüglich etwa auf die abgedruckte Fotografie eines Mannes mit einer Standarte mit der Aufschrift „Unsere Ehre heißt Treue" hinzuweisen ist. Daraus ergibt sich aber nicht, dass die Antragsteller selbst diese Einstellungen teilen. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Anfragebeantwortung des Bundesministers für Landesverteidigung (Beilage ./11 zu ON 3) zu verweisen, wonach die Teilnahme von Angehörigen des Bundesheeres an den Ulrichsberg-Feiern nicht vorschriftswidrig sei, zumal diese unter dem Motto „Nie wieder Krieg" stünden. Im Gegensatz zur Suggestion in der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Pilz ua (Beilage ./6 zu

ON 3) sind auch sonst im Verfahren keine einschlägigen straf- oder disziplinarrechtlichen Vergehen des Erstantragstellers hervorgekommen, wobei in diesem Zusammenhang neuerlich auf die Anfragebeantwortung Beilage ./11 zu ON 3 zu verweisen ist.

Eine rechtsextreme Einstellung des Erstantragstellers ergibt sich aus der Anfrage Beilage ./6 zu ON 3 ebenso wenig wie aus den widersprüchlichen Stellungnahmen des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes Beilagen ./G zu ON 5 und ./I zu ON 21: spricht die ältere aus 2003 noch davon, dass der wissenschaftliche Leiter des DÖW mit dem Erstantragsteller in einem konstruktiven Diskussionsprozess stünde und seine Bemühen um historische und politische Klarstellungen respektiere, sind im Schreiben des DÖW vom 27.11.2012 (das also nach Erscheinen des inkriminierten Artikels und nach Einbringung der medienrechtlichen Anträge an die Artikelverfasserin gerichtet wurde, also keinen Eingang in den Recherche gefunden haben kann) Äußerungen aus den frühen Neunzigern und eine ebenfalls in den frühen Neunzigern „behauptete fehlende Distanz" zu einer rechtsextremen Vereinigung angeführt, wobei darauf im Schreiben von 2003 offenbar bereits eingegangen und davon gesprochen worden war, dass neuere Informationen dazu nicht vorlägen. Im Ergebnis ergibt sich daher jedenfalls kein Hinweis auf eine aktuelle rechtsextreme Gesinnung der Antragsteller. Zur im Schreiben des DÖW aus 2012 angesprochenen Teilnahme an der Feier in Feldbach ist neuerlich darauf zu verweisen, dass aus der Gesinnung einzelner Veranstaltungsteilnehmer nicht auf die sämtlicher anderer geschlossen werden kann.

Auch aus dem ebenfalls zum Beweis der Wahrheit der inkriminierten Äußerungen vorgelegten Schreiben des Erstantragstellers Beilage ./18 zu ON 3 sind keine Rückschlüsse auf eine rechtsextreme Einstellung des Erstantragstellers oder eine Neigung zu Repressalien möglich, zumal sich dieser darin vielmehr ausdrücklich zu einer antifaschistischen Grundeinstellung bekennt. Aus der Einladung zur Gedenkstunde in Feldbach Beilage ./3 zu ON 3 ergibt sich, dass auch „jener, die auf der anderen Seite der Front standen", ausdrücklich aber nicht jener gedacht werden soll, die „sich kriminell, meuchlerisch und unsoldatisch an wehrlosen und unbewaffneten Menschen vergriffen haben", was ein Gedenken an Kriegsverbrecher jedenfalls ausschließt.

Letztlich ist nicht jeder Angehöriger eines Kameradschaftsbundes und jeder

Teilnehmer an einem Gedenken für gefallene Soldaten auch der deutschen Wehrmacht ein Rechtsextremer, nur weil auch Rechtsextreme an derartigen Feiern teilnehmen.

Ein Großteil der in den Schriftsätzen breit diskutierten Umstände (etwa, welche Strophen des vorgelegten Fallschirmspringerliedes bei welchem Anlass gesungen werden, ob bei Gebirgsmärschen Uniformen getragen wurden, ob Fallschirmsprünge mit runden oder eckigen Schirmen absolviert wurden, und welchen Parlamentsparteien einzelne Vereinsmitglieder angehören) ist gegenständlich irrelevant. Dies gilt aus den bereits angeführten Gründen auch für die vom Erstantragsteller entschieden in Abrede gestellte Teilnahme am Treffen am Kärntner Ulrichsberg, die angesichts des unzureichenden Beweismaterials dafür (es liegt diesbezüglich nur ein missverständlicher Foreneintrag vor) nicht nur unerheblich, sondern auch nicht feststellbar war.

Aus allen Beweisergebnissen ergibt sich aber jedenfalls keine Gefährlichkeit der Antragsteller in dem im Artikel suggerierten Sinn. Weshalb aus den Beweismitteln nämlich abzuleiten sein soll, dass „diese Herren", also für den Leser mangels anderer Anhaltspunkte jedenfalls die Funktionäre des Fallschirmspringer-Vereins, nicht nur rechtsextrem, sondern auch „echt gefährlich" sein sollten, weshalb es sich sogar für ausländische Offiziere empfehle, diese nicht öffentlich zu kritisieren, vermag des Gericht nicht zu erkennen. Die von der Zeugin Mag. HORACZEK als Beispiel genannte Druckausübung durch Anrufe und eine Beschwerde beim deutschen Presserat (S 6 des HV-Protokolls) stellt kein Indiz für die Annahme potentieller Gewalttätigkeit dar. Die in der Äußerung der Antragsgegnerin angekündigten Beispiele, anhand derer ihre Quelle „eindrücklich dargelegt" habe, wieso es für sie gefährlich werden könnte, mit vollem Namen gegen den Milf-O aufzutreten (Seite 12 f der Äußerung ON 3), hat die Zeugin nicht wiedergegeben. Sogar hinsichtlich der von den Quellen angeblich befürchteten (bloß) beruflichen Nachteile bleibt völlig unklar, inwieweit die Antragsteller einem deutschen Offizier diesbezüglich Schaden zufügen könnten. Dass es solche Beispiele bzw. Umstände tatsächlich gibt, ist daher nicht feststellbar. Jedenfalls sind im Verfahren keine hinreichenden Gründe hervorgekommen, aufgrund derer man es bei unbefangener Betrachtung für wahr halten könnte, dass die Antragsgegner für Kritiker oder sonst wen „echt gefährlich" im festgestellten Sinn seien. Gerade um diese Äußerung des deutschen Bundeswehr-

Angehörigen herum baut sich aber die Kernaussage des Artikels auf, wonach es sich bei den Vereinsfunktionären nicht bloß um Mitglieder irgendeines Militärsportvereins, sondern um potentielle rechtsextreme Gewalttäter handle.

Dass die deutsche Bundeswehr den Verein nicht beobachtet, ergibt sich im Übrigen aus der Beilage ./E zu ON 1.

Auch persönlich hinterließen die Antragsteller auf das Gericht den Eindruck, über die Behauptungen ehrlich entrüstet und tatsächlich keine potentiellen Gewalttäter zu sein.

Dass Mag. HORACZEK den Zweitantragsteller vor der Verfassung des Artikels samt Abdruck einer den Zweitantragsteller zeigenden Fotografie nicht kontaktiert hat, hat sie selbst angegeben.

Dass sie mit dem Erstantragsteller telefoniert hat, ist unstrittig. Im Gegensatz zu den Ausführungen der Zeugin, die auch darauf abstellen, dass sich schon aus dem Artikel ergebe, dass sie den Erstantragsteller mit dem gegen ihn erhobenen Vorwurf der Gefährlichkeit konfrontiert habe (S 7 in ON 21), findet sich dazu im Artikel kein aussagekräftiges Indiz: Der von der Zeugin angesprochene am Ende des Artikels dokumentierte Vorhalt der massiven Vorwürfe wegen rechtslastiger Umtriebe enthält keinen Hinweis auf die an anderer Stelle angesprochene Gefährlichkeit. Es wäre aber davon auszugehen gewesen, dass die sonst mehrere Aussagen des Erstantragstellers zitierende Verfasserin eine konkrete Stellungnahme des Erstantragstellers auch zu diesem Punkt in den Artikel aufgenommen hätte. Die Antwort, die Vorwürfe seien in Neid begründet, geht nicht auf den angeblichen Vorhalt der Gefährlichkeit ein. Es war daher in diesem Punkt dem Erstantragsteller zu folgen, wonach der Vorwurf der Gefährlichkeit ihm vor Erscheinen des Artikels nicht zur Kenntnis gebracht wurde.

Ihre Quellen hat Mag. HORACZEK berechtigterweise nicht genannt. Sie hat auch nicht bestätigt, dass es sich dabei ua um die Person handelt, die der Erstantragsteller als Quelle vermutet hat, sodass nähere Feststellungen zur Identität der Quellen nicht möglich waren.

Die Funktionen der Antragsteller im Verein ergeben sich aus der Beilage ./17 zu ON 3 sowie aus deren Aussagen. Ihre Erkennbarkeit als Vereinsverantwortliche für ihr weiteres Umfeld, das über ihre Tätigkeit im Verein zweifellos Bescheid weiß, ist schon

deshalb evident. Im Übrigen wird der Erstantragsteller im Artikel mehrfach namentlich genannt und war eine Fotografie des Zweitantragstellers in seiner Dienstuniform der Veröffentlichung in der Printausgabe angeschlossen, sodass die Erkennbarkeit für die Leser aus dem sozialen und beruflichen Umfeld der Antragsteller schon deshalb gegeben war. Dass dies auch beim Zweitantragsteller der Fall war, wird auch durch den Umstand belegt, dass er, wie er glaubhaft ausgesagt hat, nicht nur von Vereinsmitgliedern und Familienangehörigen angesprochen, sondern auch dienstlich von einem Mitarbeiter des Innenministeriums dazu befragt wurde (AS 23 f in ON 17).

Rechtlich folgt daraus:

Wird in einem Medium der objektive Tatbestand der üblen Nachrede, der Beschimpfung, der Verspottung oder der Verleumdung hergestellt, so hat der Betroffene gemäß § 6 Abs 1 MedienG gegen den Medieninhaber Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Kränkung. Der Anspruch besteht im Falle einer üblen Nachrede gemäß Abs 2 Z 2 lit a leg cit nicht, wenn die Veröffentlichung wahr ist, und nach Abs 2 Z 2 lit b leg cit nicht, wenn ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung bestanden hat und auch bei Aufwendung der gebotenen journalistischen Sorgfalt hinreichende Gründe vorgelegen sind, die Behauptung für wahr zu halten.

Eine üble Nachrede nach § 111 Absatz 1 StGB begeht unter anderem, wer einen anderen in einer für einen Dritten wahrnehmbaren Weise eines unehrenhaften Verhalten oder einer verächtlichen Eigenschaft oder Gesinnung bezichtigt. Unter den Tatbestand der „verächtlichen Eigenschaft oder Gesinnung" fallen Behauptungen, die kein konkretes Verhalten vorwerfen. Gemeint sind damit Eigenschaften oder Gesinnungen, die allgemeine Ablehnung oder Verachtung bewirken, also etwa die Abstempelung eines anderen als „Faschist", „Nationalsozialist" oder „Rechtsextremist" (Rami in WK² § 111 Rz 10). Verächtlich machen nur solche ungünstigen Eigenschaften und Gesinnungen, die für die menschliche Umgebung nur sehr schwer erträglich sind und eine heftige Ablehnung des Durchschnittsmenschen hervorrufen. Es muss sich also um beträchtliche Abweichungen von einem maßstabsgerechten Menschen handeln, die ihren Träger in den Augen der anderen verächtlich macht (Foregger in WK² § 111 Rz 5 [1. Lfg 1999]). Unehrenhaft ist ein Verhalten, dass der herrschenden Vorstellung vom moralisch richtigen Verhalten in einem Maße zuwider ist, dass die soziale Wertschätzung darunter leidet. Ein Verhalten ist unehrenhaft,

durch das nach durchschnittlicher Auffassung eines sozial integrierten wertbewussten Menschen die soziale Wertschätzung empfindlich beeinträchtigt wird (Foregger in WK² § 111 Rz 11 [1. Lfg 1999]).

Das Vertreten „ganz, ganz weit rechten", also rechtsextremen, Gedankenguts und die darauf gegründete Neigung zu Gewaltakten gegen Kritiker stellt ohne Zweifel eine verächtliche Gesinnung bzw. ein unehrenhaftes Verhalten im Sinne des Gesetzes dar, sodass durch die inkriminierte Veröffentlichung der objektive Tatbestand der üblen Nachrede hergestellt wurde, zumal nach nunmehr ständiger Rechtsprechung auch das Schildern eines diesbezüglichen Verdachtes tatbestandsmäßig im Sinne des Gesetzes. Ob die Verdächtigung vordergründig in der Form einer Frage oder eines anonymen Zitats daherkommt, ist dabei nicht von Bedeutung. Die diesbezügliche Äußerung des anonym Zitierten, die schon deshalb nicht dem Zitatenschutz des § 6 Abs 2 Z 4 MedienG unterliegt, weil die Quelle nicht genannt wird (Berka in Berka ua MedienG³ § 8 Rz 48), muss sich die Antragsgegnerin zurechnen lassen, weil sie sie als Kernaussage des Artikels und im Artikelaufbau als entscheidenden Beleg für die Bedenklichkeit des Vereins verwendet: Die bereits in der Subüberschrift angekündigte drohende Gefahr, dass aus dem wie es heißt bereits in den vergangenen Jahren „einschlägig" aufgefallenen Verein eine „rechte Geheimarmee" werde, gewinnt gerade erst durch das Zitat des ausländischen Offiziers, aus dem sich ergibt, dass es sich bei den Vereinsverantwortlichen um potentielle rechtsextreme Gewalttäter handle, an Kontur und Ernstlichkeit. Die Antragsgegnerin macht sich derart die anonyme Äußerung zu eigen. Nach dem Gesamteindruck des Artikels kann von einer neutralen Wiedergabe nicht gesprochen werden.

Wie festgestellt waren beide Antragsteller für ihre soziales und berufliches Umfeld als Vereinsverantwortliche erkennbar. Da die persönlichkeitsbeeinträchtigenden Auswirkungen in der Regel im unmittelbaren sozialen Umfeld am nachteiligsten sind, ist den Medien jede Identitätsbloßstellung zuzurechnen, die zu einer Erkennbarkeit des Betroffenen in jenen sozialen Bezügen führt, die über den unmittelbaren Bekanntenkreis hinausreichen (Berka in Berka ua MedienG³ Vor §§ 6-8a MedienG Rz 27). Beide Antragsteller sind daher durch die Berichterstattung betroffen und aktiv antragslegitimiert.

Die Beweislast für das Vorliegen von Ausschlussgründen trifft den Medieninhaber (vgl Berka in Berka ua, MedienG³ § 8 Rz 8).

Wie konstatiert ist der Antragsgegnerin der Beweis der Wahrheit ihrer Behauptungen oder eines für diese ausreichenden Tatsachensubstrats nicht gelungen. Insbesondere sind im Verfahren keine Nachweise für eine Gewalttätigkeit oder Gewaltneigung der Antragsteller hervorgekommen.

Auch der Beweis, dass – auch bei Aufwendung der gebotenen journalistischen Sorgfalt - hinreichende Gründe vorgelegen seien, die Behauptung des Rechtsextremismus und insbesondere der potentiellen Gewalttätigkeit für wahr zu halten, ist nicht gelungen. Konkrete Aussagen von Quellen, aus denen auf eine „echte Gefährlichkeit" bzw. Gewaltneigung der Antragsteller schließen ließe, sind nicht hervorgekommen. Die von der Artikelverfasserin genannten Beispiele bieten keinen hinreichenden Grund, die Behauptung für wahr zu halten. Der Ausschlussgrund des § 6 Abs 2 Z 2 lit b MedienG ist daher schon aus diesem Grund nicht erfüllt.

Die Einholung einer Stellungnahme der Betroffenen zum Vorwurf der Gewaltneigung konnte ebenfalls nicht festgestellt werden. Dies ist aber eine unverzichtbare Bedingung für eine taugliche Recherche, sodass auch aus diesem Grund der Ausschlussgrund nicht vorliegt. Die Einräumung einer konkreten Stellungnahmemöglichkeit ist ist Übrigen allein nicht hinreichend für die Wahrung der journalistischen Sorgfalt. Jemand, der etwa unreflektiert nebulöse Gerüchte ohne tatsächliches Fundament veröffentlicht, handelt selbst bei Einholung einer Stellungnahme des Betroffenen nicht auf die gebotene journalistisch sorgfältige Weise (vgl Heindl in Berka ua MedienG³ § 29 Rz 18). Als Beurteilungsmaßstab, ob der Medieninhaber oder Mitarbeiter die gebotene Sorgfalt eingehalten hat, dienen nach der Rechtsprechung vor allem folgende Kriterien: Wie sachgerecht und gründlich war die getätigte Recherche? Wie zuverlässig waren die herangezogenen Informationsquellen? Wie intensiv wurden die Möglichkeiten genutzt, die Stichhaltigkeit der erhaltenen Mitteilung bei allfälligen anderen Quellen zu überprüfen? Wie groß war der durch die äußeren Umstände gegebene Zeitdruck, unter dem die Recherche zu erfolgen hatte? (Heindl aaO § 29 Rz 17). Unter Zeitdruck stand die Antragsgegnerin hier nicht. Die Zuverlässigkeit der angeblichen Quellen ist für das Gericht nicht überprüfbar, weil diese nicht offengelegt wurden. Die im Verfahren als Beispiele für die Gefährlichkeit genannten Aussagen stellen keine taugliche Grundlage für die Behauptung einer potentiellen Gewalttätigkeit gegen Kritiker dar. Hinreichende Gründe, weshalb die dennoch aufgestellte Behauptung auf Grund der Recherche

objektiv für wahr zu halten gewesen sein sollte, sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

Die Antragsteller haben daher Anspruch auf eine Entschädigung nach § 6 Abs 1 MedienG.

Sonstige Anspruchsgrundlagen des MedienG liegen nicht vor.

Bei der Bemessung der Höhen der Entschädigungen waren gemäß § 6 Abs 1 MedienG der Umfang und die Auswirkungen der Veröffentlichungen, insbesondere auch die Art und das Ausmaß der Verbreitung des Mediums, zu berücksichtigen und auf die Wahrung der wirtschaftlichen Existenz der Medieninhaberin Bedacht zu nehmen. Dabei waren die Auswirkungen auf den Erstantragsteller auf Grund dessen mehrfacher Namensnennung größer als jene auf den Zweitantragsteller, der nicht namentlich genannt sondern „nur" auf einer Fotografie abgebildet wurde und daher für weniger Medienkonsumenten als betroffener Vereinsverantwortlicher zu erkennen war. Weiters war zu berücksichtigen, dass die Verbreitung des „Falter" in der steierischen Heimat des Erstantragstellers eher gering und die Leserzahl von www.falter.at im Vergleich zu anderen Online-Medien nicht allzu hoch ist. Dass die Veröffentlichungen dennoch gravierende Folgen gezeitigt haben, ist durch die Urkunde Beilage ./V belegt, aus der sich ergibt, dass der Erstantragsteller aufgrund der Veröffentlichungen wirtschaftliche Nachteile erlitten hat, weil ein Geschäftspartner mit ihm nichts mehr zu tun haben will. Das Ansehen potentieller rechtsextremer Gewalttäter ist nämlich denkbar gering, weshalb jenes der Antragsteller durch die Unterstellung, ein solcher zu sein, erheblich beeinträchtigt wird. Die verhängten Entschädigungen sind daher jedenfalls angemessen.

Die Kostenentscheidung und die Entscheidung über die Urteilsveröffentlichungen gründen sich auf die im Spruch genannten Gesetzesbestimmungen.

Landesgericht für Strafsachen Wien, Abteilung 113
Wien, 26. Februar 2013
Mag. Gerald Wagner, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG